

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

WARTUNG IST PFLICHT

Der Betrieb und die Instandhaltung von automatischen Tür- und Toranlagen unterliegt gesetzlichen Vorgaben.

OR (Obligationenrecht)

Artikel 58 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Arbeitsgesetz

Artikel 61 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Einhaltung:

Durch Beachtung der EKAS Richtlinie 6512, der VKF-Brandschutznorm Artikel 18 und den in der SIA 343 (SN545343) festgelegten gültigen Normen werden diese Bestimmungen eingehalten.

SIA 343 / 2010

Artikel 2.15.1.1 Die Anforderungen an automatische Türen sind in den Normen EN 16005 festgelegt.

EN 16005 Regelmässige Prüfung
Der Hersteller hat in der Produktinformation darauf hinzuweisen, dass regelmässige Prüfungen des automatischen Türsystems mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers des Antriebes von einer dafür ausgebildeten Person durchgeführt und nach einer Kontrollliste in einem Prüfbuch dokumentiert werden müssen. Die ausgefüllte Kontrollliste muss vom Betreiber ein Jahr lang aufbewahrt werden.
Der Hersteller muss den Betreiber auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen.

VKF

Artikel 18 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Weitere Informationen zu den Gesetzen und ihren Zusammenhängen finden Sie auf der Rückseite.

